OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701616/2/Kl/EP

Datum:
Linz, 12. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der M H, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Februar 2022, GZ: BHRO/921130256008/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Folge *„§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 Z. 2 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, idF BGBl. II Nr. 511/2021“* ersetzt wird durch *„§§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 183/2021, iVm. § 7 Abs. 1 Z 1, Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 Z 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF. BGBl. II Nr. 511/2021“* und die Folge *„§ 8 Abs. 2 Zif. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 183/2021“* ersetzt wird durch *„§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 90/2021“*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Februar 2022, GZ: BHRO/921130256008/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen §§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 183/2021, iVm. § 7 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Z 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF. BGBl. II Nr. 511/2021, eine Geldstrafe von 120 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 12 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe am 4. Dezember 2021 um 10:25 Uhr als Kundin die geschlossenen Räume des Kundenbereichs der Betriebsstätte S M J in S, A, betreten und dabei keine Maske getragen. Ein ärztliches Maskenbefreiungsattest sei nicht vorgelegt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 28. Februar 2022 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, die Verordnung (gemeint wohl: 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) sei – wie sämtliche Vorschriften betreffend die Corona-Schutzmaßnahmen – verfassungswidrig. Das Tragen von Masken sei epidemiologisch sinnlos und sogar schädlich für die Gesundheit des Trägers. Aufgrund ihres Gesundheitszustands sei es ihr unmöglich, eine Maske zu tragen. Es werde daher die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf betrat am 4. Dezember 2021 um 10:25 Uhr als Kundin den Kundenbereich des S M in S, A, ohne eine Maske zu tragen. Sie behauptete, aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen zu können, legte aber kein ärztliches Maskenbefreiungsattest vor.

Bei dem genannten S M handelt es sich um eine Betriebsstätte des Lebensmittelhandels.

Die Bf ist unbescholten. Sie verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und hat keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2021, GZ: PAD/21/02246259/001/VStV. Die Feststellung zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gründet auf einer Schätzung, welche die belangte Behörde mangels entsprechender Angaben der Bf vornahm. Die Feststellung, die Bf sei unbescholten, stützt sich auf das Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 3. März 2022, in welchem festgehalten wurde, dass bezüglich der Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 183/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:
1. [...]

2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

[...]

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF. BGBl. II Nr. 511/2021, lauten:

„Kundenbereiche

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,

[...]

ist untersagt. [...]

(6) Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 gelten nicht für

1. [...],
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,

[...]

(7) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:

1. [...]
2. Kunden haben eine Maske zu tragen.

[...]

[...]

Ausnahmen

§ 18. (4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

[...]

8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

[...]

Glaubhaftmachung

§ 19. (2) Der Ausnahmegrund gemäß § 18 Abs. 10 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
2. [...]

sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen."

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß der Bestimmungen der § 7 Abs. 1 Z 1, Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 Z 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), die am 4. Dezember 2021 in Geltung standen und auf § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) basierten, durften Betriebsstätten des Lebensmittelhandels von Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren nur unter der Auflage betreten werden, dass eine Maske getragen wurde. Gemäß § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV bestand für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, eine Ausnahme von der Maskentragepflicht. Wer sich auf diese Ausnahme berufen wollte, musste das Vorliegen derselben gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 leg. cit. allerdings durch eine von einem in Österreich oder im Europäischen Wirtschaftsraum zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachweisen.

III.2.2. Wie festgestellt, betrat die Bf am 4. Dezember 2021 um 10:25 Uhr als Kundin den Kundenbereich einer Betriebsstätte des Lebensmittelhandels, ohne eine Maske zu tragen und ohne einen Ausnahmegrund gemäß § 18 5. COVID-19-NotMV glaubhaft zu machen. Insbesondere vermochte sie trotz der Behauptung, ihr sei das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar, kein ärztliches Maskenbefreiungsattest vorzulegen. Sie verstieß damit gegen die in § 7 Abs. 7 Z 2 leg. cit. normierte Maskentragepflicht und verwirklichte dadurch den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit der Bf bleibt zu prüfen, ob ihr das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG iVm. § 7 Abs. 7 Z 2 5. COVID-19-NotMV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Bf wurden keine Gründe glaubhaft gemacht, die ihr das Tragen einer Maske unmöglich gemacht hätten bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 18 leg. cit. gerechtfertigt hätten. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf hat durch das Nichttragen einer Maske den Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG zumindest fahrlässig erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten deshalb auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 7 5. COVID-19-NotMV, die auf der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 COVID-19-MG basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen der Bf, sämtliche Corona-Schutzmaßnahmen seien hochgradig verfassungswidrig und die Verordnung (gemeint wohl: 5. COVID-19-NotMV) sei „*nicht vereinbar mit unseren Baugesetzen, der Verfassung, den Gesetzen, [dem] [d]emokratische[n] Prinzip, [r]epublikanische[n] Prinzip, [b]undesstaatliche[n] Prinzip, [r]echtsstaatliche[n] Prinzip, [g]ewaltentrennende[n] Prinzip, [l]iberale[n] Prinzip, [den] Verfassungsgesetze[n] und [den] Grundrechte[n]*“ geht damit ins Leere. Die gegenständlich relevanten Bestimmungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurden durch den Verfassungsgerichtshof bisher nicht aufgehoben.

Sollte die Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

Bezüglich der Argumentation, der Bf sei es aufgrund ihres Gesundheitszustands unmöglich gewesen, eine Maske zu tragen, darf auf die Ausführungen unter Punkt III.2.1. verwiesen werden, wonach Personen, die die Ausnahme des § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV für sich in Anspruch nehmen wollten, gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 leg. cit. ein ärztliches Attest vorzulegen hatten. Da dies im gegenständlichen Fall nicht geschehen ist, ist der Bf die Glaubhaftmachung des

Vorliegens dieses Ausnahmegrundes nicht gelungen; das diesbezügliche Beschwerdevorbringen der Bf war insofern nicht zielführend.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Behörden – und in weiterer Folge die Verwaltungsgerichte – haben mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen macht. Bei der Schätzung ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe waren nicht gegeben. Mangels Angaben der Beschuldigten zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurden der Strafbemessung ein durchschnittliches monatliches Einkommen, kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Die verhängte Geldstrafe von 120 Euro beträgt etwas mehr als ein Fünftel der in § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG normierten Höchststrafe und erschien unter den gegebenen Umständen als schuld- und tatangemessen. Eine Strafe in dieser Höhe war jedenfalls notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Taten

vor Augen zu führen und sie von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.
Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nicht vor, weshalb ein Absehen von der Strafe oder eine Ermahnung nicht in Betracht zu ziehen war.

III.6. Resümierend trug die Bf am 4. Dezember 2021 beim Betreten des Kundenbereichs einer Betriebsstätte des Lebensmittelhandels keine Maske und verstieß dadurch gegen die Verpflichtung des § 7 Abs. 7 5. COVID-19-NotMV. Sie war daher gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG zu bestrafen. Die relevanten Bestimmungen wurden vom Verfassungsgerichtshof weder aufgehoben noch bestehen seitens des erkennenden Gerichts Bedenken bezüglich ihrer Verfassungsmäßigkeit; die von der Bf beantragte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens kam folglich nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Zur Spruchkorrektur

Die Spruchkorrektur wurde vorgenommen, weil im Hinblick auf die Zitierungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes die BGBl-Nummern zu ergänzen bzw. zu korrigieren waren und im Hinblick auf die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung die Bestimmungen zu konkretisieren waren. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmungen und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.8. Zu Spruchpunkt II

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par. cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 24 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung beantwortet werden.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt